Wohn- und Betreuungsvertrag

- Kurzzeitpflege -

Das Caritas Altenzentrum Maria Königin ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen. Träger der Einrichtung ist die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH. Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Die stationäre Pflegeeinrichtung Maria Königin will alte Menschen darin unterstützen, trotz Hilfebedürftigkeit ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richtet die Einrichtung ihr Handeln bei allen Lebensvollzügen und im Sterben an den christlichen Grundsätzen aus.

Das Caritas-Altenzentrum Maria Königin erbringt seine Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleistet die Qualität seiner Leistungen und strebt deren kontinuierliche Verbesserung an.

Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung von Leistungen der Kurzzeitpflege zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Wohn- und Betreuungsvertrages und können jederzeit in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

Zwischen dem

Caritas-Altenzentrum Maria Königin, Seminarstr. 4, 55127 Mainz-Drais, nachstehend stationäre Pflegeeinrichtung genannt

vertreten durch die Leitung der Einrichtung

und

Herrn/Frau.....

wohnhaft in .....

vertreten durch .....

- nachstehend "Gast“ genannt -

wird folgender Vertrag für den Zeitraum von .....bis.....abgeschlossen.

§ 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung überlässt dem Gast Wohnraum in Form
☐ eines Zimmers
☐ eines Wohnplatzes in einem Doppelzimmer

Der Wohnraum hat.....qm.

Er befindet sich im .....Stockwerk und trägt die Nummer.....

Der Gast hat vor oder unverzüglich nach seinem Einzug der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr/ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Der Wohnraum ist möbliert mit

☒ Pflegebett
☒ Nachttisch
☒ Kleiderschrank mit Wertfach
☒ Badezimmerschrank
☒ Kühlschrank
☐ .....

(2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

☒ Diele/Vorraum
☒ Waschbecken
☒ Dusche/WC
☒ Telefonanschluss
☒ Haus-Notrufanlage
☒ Kabelanschluss
☒ Deckenleuchte
☐ ……..

(3) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich des Gastes. Dies beinhaltet die Achtung der Privatsphäre und das Hausrecht des Gastes in seinem Wohnraum.

(4) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (z.B., Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).

(5) ☐ Dem Gast werden folgende Schlüssel übergeben:
☐ Wohnraumschlüssel ☐ Wertfachschlüssel

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft die stationäre Pflegeeinrichtung auf Kosten des Gastes Ersatz, soweit die Bewohnerin oder der Bewohner den Verlust zu verschulden hat.

Die stationäre Pflegeeinrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

☐ Im gegenseitigen Einvernehmen wird auf eine Aushändigung der/des Schlüssel(s) verzichtet.

(6) Die stationäre Pflegeeinrichtung bietet dem Gast Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.
Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Gästen zur Verfügung:

- ☒ Clubraum
- ☒ Veranstaltungsraum
- ☒ Kapelle/Andachtsraum
- ☒ Speiseraum/-saal
- ☒ Aufenthaltsräume
- ☒ Bibliothek
- ☒ Foyer
- ☒ Teeküche
- ☒ Terrasse
- ☒ Grünanlagen
- ☒ Gymnastikraum
- ☒ Balkone
- ☐ .....

(7) Der Gast kann nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen:

- ☒ Clubraum
- ☒ Veranstaltungsraum
- ☒ Speiseraum
- ☒ Bibliothek
- ☒ Gymnastikraum
- ☐ .....

(8) Im gesamten Bereich der stationären Pflegeeinrichtung gilt das nach dem rheinland-pfälzischen Landesrecht bestehende Rauchverbot. Grundsätzlich zulässig ist das Rauchen in den ausschließlich dem Gast zur persönlichen Nutzung überlassenen Räumen sowie in den von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen Räumen.

§ 2 Leistungen der Verpflegung

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung bietet dem Gast folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück	Zwischenmahlzeit	Mittagessen
Nachmittagskaffee	Abendessen	Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet die Einrichtung folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Mineralwasser und Tee ohne Mengenbegrenzung.

(2) Bei Bedarf werden Sonderkostformen geboten.

(3) Individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen bzw. sonstige Leistungen mit Aufpreis (Anlage 1) angeboten.

(4) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Gäste gemeinsam im Speisesaal/in der Wohngruppe serviert. Auf Wunsch erfolgt ein Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt. Liegt eine Krankheit oder pflegebedingte Einschränkung vor, wodurch die Mahlzeit nicht gemeinsam mit anderen eingenommen werden kann, werden die Mahlzeiten dem Gast in seinem Wohnraum serviert ohne zusätzliche Entgeltberechnung.

(5) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Gastes zubereitet und ansprechend serviert.

(6) Besucher des Gastes können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

(1) Bei der Reinigung des Wohnraums wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Gastes Rücksicht genommen.
Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Reinigungsplan.

(2) Die stationäre Pflegeeinrichtung überlässt dem Gast auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können vom Gast zur Nutzung in die Einrichtung mitgebracht werden.

(3) Die Wäsche, die der Gast mitbringt, ist mit dem Namen des Gastes und der stationären Einrichtung auf eigene Kosten zu kennzeichnen.

(4) Die stationäre Pflegeeinrichtung ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche. Auch Handwäsche kann nicht ausgeführt werden. Die stationäre Pflegeeinrichtung geht mit der ihr zur Versorgung überlassenen Wäsche sorgsam um und ist bemüht, Schädigungen zu vermeiden. Dem Gast ist bewusst, dass dennoch Schäden an der persönlichen Wäsche auftreten können, insbesondere, wenn diese bereits häufig versorgt worden ist. Die Einrichtung haftet daher nur bei schuldhaftem Handeln.

(5) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.

(2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Wohnraum des Gastes obliegt der stationären Pflegeeinrichtung. Die Einrichtung ist befugt, vom Gast eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel auf Kosten des Gastes (die Preise sind im Entgeltverzeichnis in der Anlage 1 aufgeführt) zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung des Gastes.

(3) Die Verwaltung nimmt die Post für den Gast entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Der Gast erteilt hiermit bis auf Widerruf der stationären Pflegeeinrichtung die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

§ 5 Leistungen der Pflege und Betreuung

(1) Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören je nach Bedarf des Gastes Hilfen bei der Bewältigung oder Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen oder Schädigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, soweit diese nicht selbstständig kompensiert oder bewältigt werden können, bezogen auf die nachfolgenden Bereiche:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen, soweit es sich nicht um Leistungen nach dem SGB V handelt, die in § 6 dieses Vertrages geregelt sind
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zu den Betreuungsleistungen gehören auch die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs und zur Rückkehr in die eigene Häuslichkeit, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI), Rahmenvertrag (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 SGB XI).

(2) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Inhalt und Organisation der Leistungen gewährleisten eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde.

(3) Dem Gast werden die in ihrer bzw. seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Auf Wunsch erhält der Gast bzw. seine Angehörigen Beratung und Anleitung zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen.

(4) Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mit dem Gast und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens hinsichtlich Umfang, Inhalt, Art und Weise vereinbart.

(5) Für Gäste ohne Pflegegrad (nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI), werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen der stationären Pflegeeinrichtung und der Bewohnerin oder dem Bewohner vereinbart.

(6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert.

(7) Pflegebedürftige Gäste haben nach § 43 b SGB XI zudem Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Gemäß § 85 Abs. 8 Satz 2 SGB XI weist die stationäre Pflegeeinrichtung ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsangebote hin.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung erbringt neben den Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 5 auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI und dokumentiert diese.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der stationären Pflegeeinrichtung erbracht:

1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
2. Der Gast willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.

(3) Der Gast kann ausnahmsweise Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 S.3 SGB V erhalten, wenn voraussichtlich für mindestens 6 Monate ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht und die gesetzliche Krankenkasse diese Leistung bewilligt.

(4) In der stationären Einrichtung wird die freie Arztwahl der Gäste garantiert. Die Einrichtung ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

(5) Bei der Beschaffung und Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten arbeitet die stationäre Pflegeeinrichtung mit einer Vertragsapotheke nach § 12 a Apothekengesetz zusammen, soweit der Gast nicht einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Die stationäre Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Gastes in Zusammenarbeit mit der Vertragsapotheke, die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

§ 7 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte des Gastes nach § 33 SGB V bleiben unberührt.

§ 8 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden von der stationären Pflegeeinrichtung auf Wunsch vermittelt.

§ 9 Entgelte für die stationäre Kurzzeitpflege

(1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in die stationäre Pflegeeinrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes berechnet. Entgelte für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung (Anlage 1) berechnet.

(2) Der Gast hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.

(3) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Gästen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.

(4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.

(5) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses täglich:

Entgeltbestandteil	Erläuterung	EUR/Tag
Entgelt für Unterkunft	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	€
Entgelt für Verpflegung	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	€
Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pflegevergütung)	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XI; Entgelt für die Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege gemäß § 43 SGB XI; differenziert nach Pflegegraden gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI	
Pflegegrad 1	In diesen Entgelten enthalten ist ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 82a SGB XI, § 24 Altenpflegegesetz und § 2 Abs. 4 des Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe in Höhe von 2,09 EUR	€
Pflegegrad 2		€
Pflegegrad 3		€
Pflegegrad 4		€
Pflegegrad 5		€
Nicht-pflegebedürftige Gäste	Gäste ohne Pflegegrad	€
Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	☐ Pflegegrad 1 ☐ Pflegegrad 2 ☐ Pflegegrad 3 ☐ Pflegegrad 4 ☐ Pflegegrad 5 ☐ ohne Pflegegrad	
Investitionskosten	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI (Zustimmung der Behörde bei geförderten Einrichtungen) bzw. § 82 Abs. 4 SGB XI (Investitionsbetragsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe)	
Einzelzimmer		€
Doppelzimmer		€
Gesamtentgelt	Summe der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Pflegevergütung gemäß Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsanschlusses und Investitionskosten Ohne Berücksichtigung der Leistungen der Pflegeversicherung	€

Entgeltbestandteil	Erläuterung	EUR/Tag
Leistung der Pflegeversicherung	Die Pflegekasse übernimmt den Pflegesatz bis zu einem Betrag von 1612 EUR im Kalenderjahr, wobei der Anspruch auf acht Wochen pro Kalenderjahr begrenzt ist (§ 42 Abs. 2 SGB XI). Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1612 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 Satz 3 auf insgesamt 3224 EUR erhöht werden. Der Betrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er noch nicht durch Leistungsinanspruchnahme des Versicherten im laufenden Jahr ausgeschöpft wurde.	€

Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung	Gemäß § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt die gesetzliche Pflegekasse bei pflegebedürftigen Gästen zusätzlich zu den Monatspauschalen einen Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Die private Pflegeversicherung erstattet diesen Vergütungszuschlag im Rahmen des Versicherungsschutzes. Der Gast wird hierdurch weder ganz noch teilweise belastet.	€

Entgelte für Zusatzleistungen	Die Entgelte für Zusatzleistungen, die von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder Gästen frei gewählt werden können, sind im Gesamtentgelt nicht enthalten. Die Höhe der Entgelte für Zusatzleistungen ergibt sich aus der Anlage 1.	Siehe Anlage 1

(6) Der Gast verpflichtet sich, bei einer Änderung des Pflegegrades den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich der stationären Pflegeeinrichtung vorzulegen.

(7) Die vorgenannten Entgelte sind vom Gast zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die Entgelte sind jeweils am 15. des Monats fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto mit der IBAN: DE94 3706 0193 4009 3930 35, BIC: GENODED1PAX, bei der PAX-Bank in 55116 Mainz zu überweisen.

(8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet die stationäre Pflegeeinrichtung die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

(9) In der Regel bringt der Bewohner bzw. die Bewohnerin bei Bedarf die notwendigen Inkontinenzartikel auf eigene Kosten in die Einrichtung mit ein. Wird die Versorgung des Gastes mit Inkontinenzartikeln während des Aufenthaltes erforderlich, so trägt sie bzw. er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese direkt an die stationäre Pflegeeinrichtung zahlt oder deren

kostenfreie Lieferung veranlasst. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln von der stationären Pflegeeinrichtung erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten, können die Kosten der eingesetzten Inkontinenzartikel dem Gast in Rechnung gestellt werden.

(10) Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,00 EUR täglich. Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach § 12 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag auf das Entgelt für Verpflegung.

(11) Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind nicht Bestandteil dieser Leistungen. Die Kosten sind daher vom Gast zu tragen.

§ 10 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

(1) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die stationäre Pflegeeinrichtung berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

(2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei anderen Gästen, muss die stationäre Pflegeeinrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Der Gast kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Gast zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Gast das Angebot angenommen hat.

§ 11 Ausschluss der Anpassungspflicht

(1) Die stationäre Einrichtung versteht sich als offenes Haus und weist daher ausdrücklich darauf hin, dass es bei Personen mit ausgeprägter Hinlauftendenz technisch und organisatorisch nicht verhindern kann, dass der Gast unbemerkt die stationäre Einrichtung verlässt und sich und andere Personen dadurch gefährdet.

(2) Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG schließt die stationäre Pflegeeinrichtung die Anpassung nach § 10 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen der Gast einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten der Einrichtung erheblich überschreitet.

(3) Folgende Pflege- oder Betreuungsbedarfe sind gemäß dem Leistungskonzept der stationären Einrichtung und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 und 6 SGB XI) von der Anpassung ausgeschlossen:

Nicht aufgenommen werden beatmungspflichtige Personen, Gäste mit ausgeprägter Hinlauftendenz und Menschen, für die ein Unterbringungsbeschluss erforderlich ist.

§ 12 Abwesenheit

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung kann für jeden vollen Kalendertag das Abwesenheitsentgelt berechnet werden.

(2) Das Abwesenheitsentgelt umfasst die Investitionskosten für die Dauer der Abwesenheit sowie in den ersten 3 Abwesenheitstagen 100% und ab dem 4. Abwesenheitstag 80 % der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung darf nicht berechnet werden.

(3) Ein Anspruch auf das Abwesenheitsentgelt besteht nur wenn der Platz für diesen Zeitraum freigehalten wird.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag gilt für den auf Seite 1 des Vertrages festgesetzten Zeitraum.

(2) Falls der Gast verstirbt, endet der Vertrag mit dem Todestag des Gastes.

§ 14 Kündigung durch den Gast

(1) Der Gast kann den Vertrag

1. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen
2. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn dem Gast die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(2) Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung des Wohn- und Betreuungsvertrages nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 15 Kündigung durch die stationäre Pflegeeinrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag kündigen, wenn der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 16 Haftung

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung haftet dem Gast für eingebrachte Sachen bei Verschulden.

(2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

(3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit der stationären Pflegeeinrichtung getroffen werden.

§ 17 Beschwerderecht

(1) Der Gast hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Leitung der Einrichtung zu beschweren.

(2) Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

(3) Daneben kann sich der Gast von der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde (§ 32 LWTG) lassen bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in

diesem Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Behörde kann der Anlage 3 zu diesem Wohn- und Betreuungsvertrag entnommen werden.

§ 18 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren

(1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.

(2) Die Einrichtung erklärt hiermit, dass sie nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und ihr zu schlichten.

§ 19 Datenschutz/Schweigepflicht

(1) Die stationäre Pflegeeinrichtung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten des Gastes. Für die Einrichtung gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Diese wird dem Gast auf Wunsch ausgehändigt.

(2) Es werden nur solche Informationen über den Gast gespeichert, die für die Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Gast der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Unabhängig davon besteht das uneingeschränkte Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation der stationären Pflegeeinrichtung über den Gast inklusive der Pflegedokumentation gemäß § 630g BGB.

(3) Der Gast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der stationären Pflegeeinrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der stationären Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Wird die Pflege, Betreuung oder medizinische Versorgung zeitweise in einer anderen Einrichtung bzw. in der Einrichtung von einem spezialisierten Dienst durchgeführt, ist der Gast damit einverstanden, dass die stationäre Pflegeeinrichtung die erforderlichen personenbezogenen Daten an diese Einrichtungen und Dienste weitergibt.

(5) Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Weitergabe von Daten bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Mit Abschluss dieses Wohn- und Betreuungsvertrages sind die bislang abgeschlossenen Heimverträge ungültig.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Gast auszuhändigen.

(4) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Gast entsprechend § 3 WBVG über das allgemeine Leistungsangebot der stationären Pflegeeinrichtung und die wesentlichen Inhalte der für den Gast in Betracht kommenden Leistungen in Textform informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. **Insbesondere wurde der Gast auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Anpassungspflicht nach § 11 dieses Vertrages und die damit verbundenen Folgen aufmerksam gemacht.** Ferner ist er auf das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe vom 22.12.2009 und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.

§ 21 Sondervereinbarungen

.....

.....

.....

.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....	.....
für die stationäre Pflegeeinrichtung	Gast
	vertreten durch:
.....	.....
	(Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlagen

Anlage 1: Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

Anlage 2: Kenntnisnahme zusätzliches Betreuungsangebot

Anlage 3: Recht auf Beschwerde

Anlage 4: Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular